

### **4.2.2.3 Erfolgsrechnung - Kontenrahmen**

#### **4.2.2.3.1 Grundlagen**

##### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 50 Erfolgsrechnung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

<sup>4</sup> Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

#### **4.2.2.3.2 Definition**

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen.

Dieses Kapitel beschränkt sich auf die Ausführungen zum Kontenrahmen. Weitere Bestimmungen zur gestuften Erfolgsrechnung sind dem Kapitel 4.2.4 zu entnehmen.

#### **4.2.2.3.3 Kontenrahmen**

Der Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden ist für die Gemeinden verbindlich und steht im Excel-Format zur Verfügung.

#### **4.2.2.3.4 Struktur Sachgruppen und Sachkonten**

Sachkonti sind Einzelkonti der Erfolgsrechnung. Der Zusammenzug bzw. die Gruppierung mehrerer Sachkonti sind Sachgruppen auf verschiedenen Ebenen (siehe nachfolgendes Beispiel). Das Aggregieren bis auf die 1. Ebene stellt die systematische Totalisierung der Aufwände und Erträge sicher. Die Sachgruppen sind bis zur vierten Ebene im Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden abschliessend vorgegeben und für die Gemeinden generell verbindlich. Die Sachkonti werden den Sachgruppen auf der vierten Ebene angegliedert. Damit die Erfolgsrechnung in verschiedenen Detaillierungsgraden dargestellt werden kann, müssen die Salden der Sachkonti (Einzelkonti) von der vierten Ebene der Sachgruppe bis zurück zur ersten Ebene (Total Aufwand / Ertrag) zusammengefasst werden können. Die Nummerierung der Sachgruppen ist mit den ersten vier Stellen der Kontonummer identisch. Die zwei Laufnummern dienen zur Unterscheidung verschiedener Einzelkonti.

**Beispiel Zuweisung von Konten der Sachgruppen**

3 Aufwand	→	Sachgruppe
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	→	Sachgruppe
310 Material- und Warenaufwand	→	Sachgruppe
3101 Betriebs-, Verbrauchsmaterial	→	Sachgruppe
• 3101.01 Verbrauchsmaterial allgemein	→	Sachkonto
• 3101.02 Treibstoff	→	Sachkonto

**4.2.2.3.5 Aufbau der Kontonummer**

Aufwand	3						} Sachgruppe
Sach- und übriger Betriebsaufw.		1					
Material- und Warenaufwand			0				
Betriebs-, Verbrauchsmaterial				1			} Sachkonto
Laufnummer / Einzelkonto					0	0	
<b>Kontonummer</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		↓				↓	
		Vorgabe Kanton				Kanton / Gemeinde	

Als Mindeststandard muss die Kontonummer sechs Stellen enthalten. Sie besteht aus der Sachgruppe (vier Stellen) und dem Sachkonto (zwei Stellen). Die ersten vier Stellen der Kontonummer sind im Kontenrahmen definiert und für die Gemeinden abschliessend verbindlich vorgegeben. Sie bilden die definierten Sachgruppen ab. Die Führung weiterer Zahlstellen auf der Stufe Sachgruppen hängt von der individuellen Erweiterung der Sachgruppen durch die Gemeinde ab. Auf der Stufe Sachkonto (Laufnummer) sind mindestens zwei Stellen zu führen. Diese stehen der Gemeinde in der Regel zur freien Verfügung. Auch hier sind Erweiterungen möglich. Dem Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden sind Beispiele zu entnehmen, welche nicht verbindlich sind. In einigen Bereichen sind Vorgaben im Kontenrahmen vorhanden.

Kontobeispiele:

4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen, Rechnungsjahr
4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen, frühere Jahre
4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen, Rechnungsjahr
4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen, frühere Jahre
4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen, Rechnungsjahr
4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen, frühere Jahre
4011.0	Kapitalsteuern juristische Personen, Rechnungsjahr
4011.1	Kapitalsteuern juristische Personen, frühere Jahre

**Aufwandsminderung**

Erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. Erwerbsausfallentschädigungen, Krankentaggelder während der Lohnfortzahlungsdauer, erhaltene Entschädigungen für ausgeliehenes Personal) können trotz Bruttoprinzip als Aufwandsminderung ausgewiesen werden. Es wird empfohlen, dafür ein separates Aufwandsminderungskonto mit der Laufnummer x9 pro Sachgruppe zu führen. Die Kontovorschläge sind im Kontenrahmen blau markiert. Alternativ ist die Darstellung als Ertrag in der Sachgruppe 4260 "Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter" möglich.